

# Kanton Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23206>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 5. Die Benützung jeglicher Hilfsmittel — mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten — sowie jede andere Unredlichkeit oder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, kann mit Zurückweisung von der Prüfung resp. mit Verweigerung des Patentbeschlusses bestraft werden.

§ 6. Über das Ergebnis der Prüfung, an welcher der Erziehungsrat durch einen Delegierten vertreten wird, hat der bestellte Examinator unter Beispruch der schriftlichen Arbeiten und mit einem Antrage betreffend die zu erteilende Patentnote einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 20, für Ausländer pro Fach Fr. 40; außerdem ist für Ausfertigung des Patentbeschlusses eine Kanzleigebür von Fr. 5 zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist nebst der Kanzleigebür von Fr. 5 ein Betrag von Fr. 50 zu bezahlen.

#### IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

#### V. Kanton Schwyz.

**Verordnung betreffend Bekämpfung ansteckender Krankheiten.** (Vom 11. März 1916.)

Der Regierungsrat,

in der Absicht, die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, hauptsächlich durch die Schuljugend, zu verhindern,

auf den Antrag des Sanitätskollegiums vom 26. Februar 1916,

beschließt:

§ 1. Kinder, welche an einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Röteln, Masern, Varizellen (Wasserpocken), Keuchhusten, Mumps, Diphtherie und Unterleibstypus (Nervenfieber) leiden, sind für so lange vom Schul- und Kirchenbesuch auszuschließen, bis jede Ansteckungsgefahr als beseitigt zu betrachten ist. Ebenso ist ihnen untersagt, sich in andere Häuser, auf die Gasse und Spielplätze zu begeben.

Bei Diphtherie und Scharlach soll ein ärztliches Zeugnis über die Erlaubnis zum Wiederbesuch der Schule, Kirche etc. beigebracht werden. Wo ein solches nicht beigebracht werden kann, sollen die

Kinder bei Scharlach während 6—8 Wochen, bei Diphtherie während 4 Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet, der Schule, Kirche etc. fern bleiben. Bei Keuchhusten ist der Wiederbesuch erst beim Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle zulässig, bei Masern frühestens zwei Wochen nach Beginn der Krankheit.

§ 2. Geschwister von scharlach- oder diphtheriekranken Kindern dürfen Schule, Kirche etc. nur besuchen, wenn der Kranke vollständig isoliert ist und sie in keinerlei Berührung mit demselben kommen. Wenn zwei oder mehrere Haushaltungen in einem Hause so enge beieinander wohnen, daß eine Gefahr der Übertragung befürchtet werden muß, so kann die gleiche Maßregel auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen betreffenden Teil derselben Anwendung finden.

§ 3. Bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten der Diphtherie, Scharlach, Masern oder Keuchhusten sind auf Anordnung des Bezirksarztes durch den Schulrat die Schulen zu schließen und so lange geschlossen zu halten, als der Bezirksarzt es für notwendig erachtet. Die Wiedereröffnung ist erst nach gründlicher Desinfektion zulässig. In dringenden Fällen hat der Schulrat vorläufig von sich aus die Schule zu schließen. Von einem solchen Schulschluß ist dem Schulinspektorat und dem Erziehungsdepartement Anzeige zu machen.

§ 4. Bricht eine ansteckende Krankheit in der Familie eines Lehrers aus, so kann, sofern dieselbe im Schulhause selbst wohnt, die Schule so lange geschlossen bleiben, bis der Kranke auslogiert und die von ihm benutzten Räume desinfiziert sind. Die Desinfektion und Auslogierung hat möglichst bald stattzufinden. Diese Maßregeln haben auch mit Bezug auf andere im Schulhause wohnende Familien sachgemäße Anwendung zu finden. In jedem Falle hat der behandelnde Arzt dem Schulrate Bericht und Antrag zu erstatten.

Wohnt der Lehrer nicht im Schulhause, so darf er erst dann wieder Schule halten, wenn der Kranke isoliert und jede Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

§ 5. Besuche bei Kranken, die an einer ansteckenden Krankheit leiden und der Verkehr mit den dieselben Verpflegenden sind seitens der Erwachsenen auf das Notwendigste zu beschränken und seitens schulpflichtiger Kinder nicht gestattet.

Die öffentliche Aufbahrung von an Scharlach, Diphtherie oder andern ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen ist ohne ärztliche Erlaubnis nicht gestattet.

§ 6. Die Desinfektion hat gemäß dem Reglement betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien vom 4. Dezember 1899 zu geschehen.

§ 7. Die Gemeindepräsidenten haben für die richtige Handhabung dieser Vorschriften zu sorgen.

Eltern, Schulräte, Lehrerschaft, Geistlichkeit und Ärzte sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von den ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen Anzeige zu machen.

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung werden gegenüber allen Fehlbaren mit Fr. 5 bis Fr. 100 vom Gemeindepräsidium gebüßt nach Maßgabe der Verordnung über die Verhängung von Geldbußen vom 15. März 1857. (Rev. G. S. I., S. 520.)

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

---

## VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

---

## VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

---

## VIII. Kanton Glarus.

### Lehrerschaft aller Stufen.

**Beschluß betreffend Wählbarkeit der Frauen zum Lehrerberuf.** (Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1916.)

§ 19 des Schulgesetzes wird durch folgenden Schlußsatz ergänzt:

„Für die Unterrichtserteilung an den vier untersten Klassen der Primarschule sind ledige weibliche Lehrkräfte mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Lehrkräfte wählbar.“

---

## IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse für 1916.

---

## X. Kanton Freiburg.

### 1. Mittelschulen.

**1. Règlement concernant le baccalauréat ès sciences commerciales pour les jeunes gens.** (Du 25 avril 1916.)

*Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg,*

Vu les art. 69 et 70 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur;

Les préavis du jury des examens et de la commission des études;  
Sur la proposition de la direction de l'Instruction publique,